

Aussprache zu den Referaten Buhz und Hellmann: Herr Walcher-Halle a. d. S. schildert Serienbrüche der Dornfortsätze, die bei der äußeren Besichtigung der Erfassung entgehen können und erst durch Einschnitt klargelegt werden, ferner auch Ringbrüche der Schädelbasis. Diese Verletzungen entstehen bei Verkehrsunfällen durch Anfahren von hinten mit Schleuderung des Körpers in der Längsachse gegen den Oberteil des Wagens. Weiter wird betont, daß eine Ablederung (Décollement) nicht sicher beweisend für Überfahung durch die Räder ist. Vor der Ausdeutung von Sektionsprotokollen durch technische Sachverständige wird gewarnt.

Herr Koopmann-Hamburg: Die Zahl der Verkehrsunfälle in Hamburg weist in der Zeit von 1929—1935 trotz enormen Anwachsens des Verkehrs keine wesentlichen Schwankungen auf.

1929	. .	5278	Verletzte,	133	Getötete.
1935	. .	5265	„	, 121	„

Die Zahl der im Gerichtlich-Medizinischen Institut (Anatomie des Hafenkrankehauses) aufgenommenen getöteten Verkehrstopfer hat sich von 1929 bis 1935 von 36,8% auf 53,7% erhöht. Gerichtliche Obduktionen im Anschluß an Verkehrsunfälle nahmen im gleichen Zeitraum von 6,7% auf 12,4% zu. Dabei war das männliche Geschlecht mit 70—78% weit höher vertreten als das weibliche mit 22—30%.

Herr Jungmichel-Heidelberg gibt einen kasuistischen Beitrag: Tödliche Überfahung eines 60jährigen Mannes, der beim Heraustreten aus einer Toreinfahrt trotz Warnung von einem von links kommenden Lastwagen erfaßt wurde. Die Erklärung für die Nichtbeachtung der Gefahrensituation fand sich darin, daß der Überfahrene links ein Glasauge trug, an doppelseitiger Schwerhörigkeit litt und außerdem starke Erhöhung des Blutalkoholgehaltes aufwies. (Ausführliche Mitteilung im Arch. Kriminol. 100.)

Herr Schneider-Wien hebt hervor, daß bei tödlichen Verkehrsunfällen gerichtliche Leichenöffnungen auch deshalb unerläßlich sind, weil bei späteren Rentenansprüchen der Hinterbliebenen die Zivilgerichte häufig an den ärztlichen Sachverständigen die Frage stellen, ob etwa eine Verminderung der mittleren Lebenserwartung bei dem Getöteten vorlag (infolge des sonstigen Körperzustandes). Dies läßt sich nur auf Grund eines sorgfältigen Leichenöffnungsbefundes beantworten.

Rechtsfragen bei Verkehrsunfällen.

Von

Staatsanwaltschaftsrat Gerstenhauer, Jena.

I.

Jeder Verkehrsunfall zieht Rechtsfolgen nach sich. Der Schuldige kann strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden. Es entstehen Rechtsbeziehungen zwischen dem Schädiger und dem Geschädigten, die Schadensersatzansprüche zum Gegenstand haben. Schließlich werden noch die Versicherungsgesellschaften durch ihre Verträge mit den Versicherten hineingezogen.

Die Grundfrage, die vor der Entscheidung und Lösung aller dieser Rechtsbeziehungen gestellt und beantwortet werden muß, ist die Frage

danach, wie sich der Verkehrsunfall überhaupt abgespielt hat. Erst wenn das vollkommen klargestellt ist, kann der Schuldige ermittelt und die Schuld festgestellt werden.

Man sollte annehmen, daß dieses erste und wichtigste Verfahren ohne Schwierigkeiten rechtlicher oder tatsächlicher Natur vor sich gehen könnte. Das ist aber leider auch heute noch nicht der Fall und schon dabei ergeben sich die ersten Rechtsfragen.

Es handelt sich namentlich um die Frage, inwieweit die für die Entscheidung wichtigen Spuren, Ursachen und Folgen eines Verkehrsunfalls möglichst frühzeitig durch einen Sachverständigen untersucht und gesichert werden können.

Noch bis in die letzte Zeit hinein haben sich dabei große Schwierigkeiten ergeben. Vor allem war es umstritten, inwieweit der hinzugezogene Sachverständige Beschuldigte und Zeugen gegen ihren Willen körperlich untersuchen und wieweit er körperliche Eingriffe, wie z. B. die Blutentnahme, an ihnen vornehmen konnte. Da dafür keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen vorhanden waren, entschied man die Fragen auf Grund allgemeiner, letzten Endes weltanschaulicher Ansichten. So ist z. B. noch in einem Aufsatz des Reichsgerichtsrats *Wachinger* in der *Jur. Wschr.* 1932, 3041 ausgeführt, daß eine Blutentnahme zum Zwecke der Blutgruppenbestimmung nicht ohne weiteres zulässig sei. *Wachinger* führt wörtlich aus:

„Die bloße Erwägung, daß die Durchführung der staatlichen Strafgewalt ein rechtlich geschütztes Interesse sei, und daß bei einem Widerstreit des Interesses des Staates an der restlosen Aufklärung des Sachverhalts und des Interesses eines Volksgenossen an der Unversehrtheit seiner Person dasjenige Interesse zu weichen habe, das im Einzelfall nach dem Ermessen des Richters weniger Schutz verdient, reicht nicht aus, um eine erzwingbare prozessuale Pflicht zur Duldung von Eingriffen in die Freiheit der Person zu begründen. Würde schon eine derart allgemeine übergesetzliche Erwägung zur Rechtfertigung einer Beeinträchtigung der persönlichen Freiheit genügen, dann wäre damit das Grundrecht des Art. 114 der Reichsverfassung aus den Angeln gehoben.“

Mit der nationalsozialistischen Erhebung ist ein neuer Geist in die Gerichtssäle eingezogen, ein Geist, der sich nicht nur auf das materielle Recht und seine Anwendung, sondern auch auf die Art der Durchführung der Ermittlungen auswirken muß.

Der große Senat des Reichsgerichts hat gerade neuerdings am 11. VII. 1936 ausgesprochen:

„Heute ist mehr noch wie früher der Gedanke in den Vordergrund gerückt, daß es Aufgabe des Strafverfahrens ist, mit möglichster Beschleunigung der Wahrheit und der Gerechtigkeit zum Siege zu ver-

helfen. Hieraus ergibt sich für die Rechtsprechung die Pflicht, dem Fortgang des Verfahrens keine Hindernisse zu bereiten, die sich nicht unmittelbar aus dem Gesetz ergeben.“ (Jur. Wschr. 1936, 2654.)

In diesem Falle kommt ein grundlegender Gesinnungswandel zum Ausdruck. Das Reichsgericht gibt damit zu, daß früher die Aufgabe, der Wahrheit und Gerechtigkeit zum Siege zu verhelfen, nicht so klar im Vordergrund gestanden habe wie jetzt. Der Gedanke war zurückgedrängt von den Bedenken der liberalistischen Zeit, die das Recht des einzelnen dem Recht des Staates gegenüberstellte, ohne das bindende und alles verpflichtende Recht der Gemeinschaft zu kennen. So ist es für uns jetzt selbstverständlich geworden, daß die gerichtlichen Verfahren in erster Linie der Ermittlung der Wahrheit dienen, und daß dieser Erfolg mit allen Mitteln der Wissenschaft und Kriminalistik herbeigeführt werden muß, um der Gerechtigkeit zum Siege zu verhelfen. Darin ändert auch nichts das gesetzliche Weiterbestehen des Partei- und Verhandlungsgrundsatzes im bürgerlichen Rechtsstreit.

Im Strafverfahren hat der Grundsatz der objektiven Wahrheitsforschung immer gegolten. Aber auch hier sind neue Möglichkeiten entstanden, ihn besser als bisher durchzuführen. Bei der Einführung des neuen Generalstaatsanwalts beim Landgericht in Berlin, Anfang September 1936, hat *Roland Freisler* ausgeführt, die Staatsanwaltschaft diene keinem humanen oder nichthumanen Inquisitionsverfahren. Sie verwende vielmehr zur Aufklärung von Straftaten alle den menschlichen Erkenntnissen zugänglichen modernen kriminalistischen Aufklärungsmittel. Es könne deshalb auch nicht anerkannt werden, daß häufiger als auf anderen Lebensgebieten die Rechtspflege Irrtümern ausgesetzt sei. Er sei davon überzeugt, daß die ernste und gewissenhafte Arbeit der deutschen Rechtspflegeeinrichtungen — also der Gerichte und der Staatsanwaltschaften in enger Zusammenarbeit — auch in den Fällen, in denen sich der Angeklagte zu einem Geständnis trotz erdrückender Beweise nicht bequeme, zu einem richtigen und gerechten Urteil führe. Man könne die Bestrafung von Unrecht nicht abhängig machen von dem Erkenntnis des Rechtsbrechers, sondern von dem völkischen Gewissen.

Früher war eben auf Grund der alten liberalistischen Auffassung der Polizei, den Staatsanwaltschaften und den Gerichten in ihrer aufklärenden Tätigkeit manches Hindernis bereitet. Der einzelne, auch der Rechtsbrecher, hatte seine subjektiven Rechte, die selbst im Interesse der Volksgemeinschaft nicht angetastet werden durften. Denken wir nur an den Unzurechnungsfähigen, der auf Grund des berühmten § 51 StGB. nicht verurteilt werden und weiter in der Freiheit seine Volksgenossen gefährden konnte.

Aber schon bei der Ermittlung einer strafbaren Handlung, wie eben eines Verkehrsunfalles, bestanden solche Hindernisse in großem Umfange.

Sie verdichteten sich zu einem System von Rechten der Beschuldigten und Zeugen, eingeschlossen das Recht zu leugnen, ja, wie zum Teil ernstlich behauptet, das Recht zu lügen, Zeugnisverweigerungsrecht, Schweigepflicht usw., vor allem aber der Unantastbarkeit des Körpers der Beteiligten.

Diese Rechte bestehen zum großen Teil heute noch, aber ihr Inhalt ist doch auf Grund der veränderten Weltanschauung ein ganz anderer geworden, seitdem das Recht der Gemeinschaft ihnen klar übergeordnet ist.

Dem heutigen stärkeren Bestreben, die reine Wahrheit zu erforschen, der Gerechtigkeit zum Siege zu verhelfen und die Volksgemeinschaft vor dem Rechtsbrecher zu schützen, kommt die fortschreitende Verbesserung naturwissenschaftlicher Erkenntnisse und Untersuchungsmethoden zu Hilfe.

In erfreulicher Weise haben sich die Gesetzgebung, die Strafverfolgungsbehörden und die Gerichte dieser neuen Untersuchungsarten angenommen, um sie einzusetzen für eine geordnete nationalsozialistische Rechtspflege. Ich erinnere nur an die Blutgruppenuntersuchungen, die trotz einzelner Widerstände allgemein als vollgültiges Beweismittel namentlich im Kindschaftsprozeß, im Meineidsverfahren und auf dem ganzen Gebiete des Zivilprozesses, der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Strafprozesses angesehen werden.

Bei der Ermittlung der Verkehrsunfälle wirken sich diese neuen Anschauungen ebenso aus, hier um so mehr, da lange Zeit das Verkehrsrecht als ein neues Gebiet unter dem Nachhinken der Rechtseinrichtungen gegenüber der raschen Fortentwicklung der Technik zu leiden hatte.

Ich meine damit einmal die Frage des Verschuldens oder der Voraussehbarkeit beim Kraftfahrer. Sie ist viel in der Öffentlichkeit behandelt worden und hat zu starken Angriffen gegen die frühere Rechtsprechung geführt.

Den Gerichten wurde vorgeworfen, daß sie einseitig an die Kraftfahrer zu hohe Anforderungen für die Aufmerksamkeit im Verkehr stellten. Und tatsächlich waren die Anforderungen derart, daß der immer zunehmende Verkehr und die immer mehr entwickelte Technik auf die Dauer sich ihnen nicht fügen konnte.

Hier hat sich der Umschwung in allen Lebensanschauungen auch auf die Rechtsprechung der Gerichte fördernd ausgewirkt. Aber dasselbe ist der Fall auf dem Gebiete der Ermittlung der Verkehrsunfälle, bei der die Änderung zum Teil auch ihren gesetzlichen Niederschlag gefunden hat.

Noch ist hier nicht alles geklärt, aber der Zug geht doch erkennbar dahin, daß der Ermittlungstätigkeit keine Schranken durch einen zügellosen Individualismus, durch falsch verstandene Humanität oder durch veraltete Rechtseinrichtungen gesetzt werden sollen.

So ist es durch das Gesetz vom 24. XI. 1933 zu den neuen Bestimmungen der §§ 81a und 81b der Strafprozeßordnung gekommen. § 81a spricht aus, daß der Beschuldigte körperlich untersucht werden darf zur Feststellung von Tatsachen, die für das Verfahren von Bedeutung sind, und zwar auch ohne seine Einwilligung. Andere Personen als die Beschuldigten dürfen ohne die Einwilligung nur untersucht werden, wenn festgestellt werden muß, ob sich an ihrem Körper eine bestimmte Spur oder Folge einer strafbaren Handlung befindet.

Dagegen sind nach Absatz 2 Entnahmen von Blutproben und andere Eingriffe, die nach den Regeln der ärztlichen Kunst zu Untersuchungszwecken vorgenommen werden, allgemein ohne Einwilligung des zu Untersuchenden zulässig, wenn kein Nachteil für seine Gesundheit zu besorgen ist. § 81b enthält die Zulässigkeit, Lichtbilder, Fingerabdrücke, Messungen und ähnliche Maßnahmen an dem Beschuldigten auch gegen seinen Willen vorzunehmen.

Hier sind also Rechtssätze ausgesprochen, die früher durchaus nicht selbstverständlich waren und zum Teil sogar verneint wurden.

Auf dem Gebiete des Zivilprozesses fehlen noch ausdrückliche Bestimmungen. Daß aber auch hier ein neuer Geist seinen Einzug gehalten hat, ergibt sich aus dem Gesetz vom 27. X. 1933, das die Wahrheitspflicht der Parteien ausdrücklich festlegt (§§ 138, 445ff ZPO.). Man wird annehmen können, daß sich die Pflicht der Partei ebenso wie die Zeugnispflicht darauf erstreckt, daß eine körperliche Untersuchung oder ein leichter ärztlicher Eingriff, wie die Blutentnahme zu dulden ist [s. dazu Jur. Wschr. 2, 2119 (1935)]. Diese Ansicht hat sich allerdings noch keineswegs in der Allgemeinheit durchgesetzt, ebenso wie die Bestimmung des § 81a Abs. 2 StPO. teilweise dahin ausgelegt wird, daß die Blutproben von Nichtbeschuldigten gegen ihren Willen nur entnommen werden können, wenn an ihrem Körper Tatspuren oder Tatfolgen festgestellt werden sollen.

Als allgemeinen Grundgedanken kann man aber schon heute annehmen, daß mit allen ärztlichen, kriminalistischen und allgemein naturwissenschaftlichen Mitteln die Wahrheit erforscht werden soll. Gerade beim Verkehrsunfall besteht dazu in bedeutendem Maße die rechtliche Möglichkeit. Denn hier werden in der Regel die ersten Ermittlungen von der Polizei durchgeführt und das Strafverfahren mit seinen schärferen Mitteln geht dem bürgerlichen Rechtsstreit voran. Von vornherein können also bei der entsprechenden Bedeutung und Schwierigkeit des Falles Sachverständige hinzugezogen werden, die die Möglichkeit haben, den Unfall zu rekonstruieren und zu diesem Zwecke auch Beschuldigte und Zeugen körperlich zu untersuchen, vor allem zum Zwecke der Alkoholbestimmung Blutproben zu entnehmen.

Die Polizei hat in verschiedenen Ländern entsprechende Anweisungen erhalten, in Thüringen erst neuerdings am 15. VIII. 1936 (Amts- und Nachrichtenblatt Seite 333). Bestimmt ist, daß die polizeilichen Vollzugsorgane die Entnahme einer Blutprobe gleich bei den ersten polizeilichen Feststellungen anzuordnen haben, und zwar bei allen Verbrechen und Vergehen, die unter Alkoholwirkung begangen sind, soweit eine Blutprobe zur Feststellung von Tatsachen erforderlich ist, die für das Verfahren von Bedeutung sind. Die Blutentnahme soll bei Verkehrsunfällen und schon bei Zuwiderhandlungen gegen verkehrspolizeiliche Bestimmungen angeordnet werden, wenn die Beteiligten unter Wirkung des Alkohols stehen. Das soll auch für bewußtlose Verletzte und Leichen gelten. Schließlich ist klar ausgesprochen, daß auch den unter Alkoholwirkung stehenden Zeugen Blut entnommen werden kann, wenn das für das Verfahren von Bedeutung ist. (Z. B. bei Wageninsassen, bei sog. Bierfahrten.)

II.

Wenn so durch die Sicherung der Spuren, durch die Sachverständigenuntersuchungen und die Beschuldigten- und Zeugenvernehmungen im Ermittlungsverfahren die Grundlagen für die Entscheidung der Gerichte geschaffen sind, ergeben sich die weiteren Rechtsfragen, wer und wie jemand für die strafbare Handlung und für den angerichteten Schaden zur Verantwortung gezogen werden kann.

Die Grundfrage jeder Haftung ist die nach der Verursachung. Darüber bestehen vielfach Unklarheiten in den Kreisen der Sachverständigen. Dabei handelt es sich um einen einfachen Begriff.

Die Ursache eines Erfolges ist die Gesamtheit der Bedingungen, die den Erfolg herbeigeführt haben. Die einzelne Bedingung hat zusammen mit den übrigen den Erfolg verursacht, wenn sie nicht weggedacht werden kann, ohne daß der Erfolg entfällt. Dieser Begriff wird im Strafrecht bis auf eine Ausnahme, die hier nicht von Bedeutung ist, verwendet.

Dagegen ist für das Zivilrecht der Begriff der adäquaten Verursachung maßgebend. D. h. ein ursächlicher Zusammenhang soll nur dann berücksichtigt werden, wenn die Bedingung erfahrungsgemäß geeignet ist, den eingetretenen Erfolg herbeizuführen. Nicht berücksichtigt werden sollen nach dem regelmäßigen Lauf der Dinge nicht zu erwartende Folgen einer Handlung oder Unterlassung.

Wenn z. B. der Mitfahrer in einem Kraftwagen bei einem Zusammenstoß durch Glassplitter an sich nicht tödliche Verletzungen erhält, aber trotz sachgemäßer ärztlicher Behandlung an Blutvergiftung stirbt, so ist der Tod durch den Unfall und das vorhergehende schuldhaftes Verhalten des Kraftfahrers adäquat verursacht. Dagegen wird nach einem bekannten Beispiel der adäquate Kausalzusammenhang verneint, wenn

eine unbeteiligte Zuschauerin, die schwanger ist, infolge der Shockwirkung nach einer Frühgeburt stirbt. Ebenso ist es, wenn ein unmittelbar Verletzter ins Krankenhaus geschafft wird, dort ein Brand ausbricht und er dabei umkommt.

Diese Beschränkung des ursächlichen Zusammenhangs im Zivilrecht ist bei den Verkehrsunfällen von besonderer Bedeutung, weil es für die Haftung in gewissen Fällen allein auf die Verursachung und nicht auf das Verschulden ankommt. Im Gesetz über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen, im Reichshaftpflichtgesetz und im Luftverkehrsgesetz herrscht grundsätzlich die Gefährdungshaftung. D. h. für den Schaden, der bei dem Betrieb der Eisenbahn, eines Kraftfahrzeuges oder eines Luftfahrzeuges entsteht, haftet der Halter, ohne daß der Nachweis seines Verschuldens geführt werden braucht, bis zu einer bestimmten Höhe.

Im übrigen ist für die Haftung im Zivilrecht und die Bestrafung im Strafrecht der Nachweis des Verschuldens nötig. Der Schuldige muß entweder bewußt den Erfolg herbeigeführt haben (Vorsatz) oder doch die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer acht gelassen haben (Fahrlässigkeit).

Bei Verkehrsunfällen wird fast ausschließlich nur die zweite Schuldform der Fahrlässigkeit in Betracht kommen. Wie schon erwähnt, ist hier in den Anforderungen, die an die Verkehrsteilnehmer gestellt werden, eine Wandlung eingetreten. Man hat dem Verhalten der Radfahrer und Fußgänger eine erhöhte Aufmerksamkeit zugewendet, während man die überspannten Anforderungen an den Kraftfahrer gemildert hat. Es war tatsächlich nach einzelnen Entscheidungen der Gerichte so, daß der Kraftfahrer z. B. an Eisenbahnübergängen und an Wegekreuzungen mit allem rechnen und alles voraussehen sollte.

Demgegenüber ist jetzt oft und deutlich genug ausgesprochen worden, daß der Kraftfahrer mit einem gänzlich unvernünftigen Verhalten anderer Verkehrsteilnehmer nicht zu rechnen braucht. Aber gerade bei den erschreckend hohen Unfallziffern und dem steigenden Verkehr müssen die Anforderungen weiterhin sehr streng bleiben, und die Rechtsprechung hat sich auch in vielen wichtigen Fragen durchaus nicht gemildert.

So bleibt es dabei, daß der Kraftfahrer mit einem unvernünftigen Verhalten von Kindern, die sich auf der Straße befinden, rechnen muß. Eine andere Entscheidung besagt, daß es nicht als eine außergewöhnliche, der Erfahrung des täglichen Lebens widersprechende Unvorsichtigkeit angesehen werden kann, wenn ein Radfahrer eine wenig belebte Straße überquert, ohne sich umzusehen und ohne Zeichen zu geben. Also auch damit soll der Kraftfahrer, der überholen will, rechnen müssen. Aufsehen hat das Verfahren hervorgerufen, das in diesem Jahre den

Verkehrsunfall des Musikzuges der SS.-Leibstandarte zum Gegenstand hatte. Der Schuldige ist im ersten Rechtsgang zu 1 Jahr Gefängnis verurteilt worden. Das Gericht hat seine Fahrlässigkeit darin gesehen, daß er die unterschiedlichen Bewegungsgesetze eines leeren und eines beladenen Lastwagenzuges; das Schleudern des Anhängers auf der nassen Straße und den Übergang der Straßendecke von Asphalt zu Beton nicht genügend berücksichtigt und eine für diese Verhältnisse zu rasche Fahrgeschwindigkeit eingehalten habe.

Man sieht daraus, welche Überlegungen doch noch dem Kraftfahrer zugemutet werden und zugemutet werden müssen. Dabei muß man berücksichtigen, daß die Anforderungen in schriftlicher Form niedergelegt, oft nur wegen dieser Form so umständlich erscheinen und Befremden erregen. Wer selbst ein geübter Kraftfahrer ist, wird leicht entscheiden können, mit welchem Verhalten anderer im Verkehr oder mit welchen Bewegungsgesetzen er im allgemeinen rechnen muß.

Aus den genannten Beispielen ergibt sich weiter, daß es bei der Prüfung der Verursachung und des Verschuldens nicht etwa allein auf das Verhalten des Schuldigen während des Unfalls oder nur kurz vorher ankommt. Vielmehr muß das Verhalten zurückverfolgt werden bis zu dem Zeitpunkt, der letzten Endes für den späteren Erfolg entscheidend gewesen ist. Im Augenblick des Unfalls handelt in manchen Fällen der Schuldige im Notstand. Dieser rechtliche Begriff ist im § 54 StGB. enthalten. Er bestimmt, daß eine strafbare Handlung nicht vorhanden ist, wenn sie in einem unverschuldeten, auf andere Weise nicht zu beseitigenden Notstande zur Rettung aus einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben des Täters oder eines Angehörigen begangen worden ist. Wenn also ein Kraftfahrer, der infolge Versagens der Bremsen vor der geschlossenen Eisenbahnschranke nicht mehr halten kann, Gas gibt und die Schranken durchbricht, so handelt er im Notstand; aber nur dann in einem strafausschließenden Notstand, wenn er in die Notstandsfrage nicht unverschuldet gekommen ist. Er würde demnach wegen Eisenbahntransportgefährdung und der anderen Folgen bestraft werden, wenn seine Schuld schon darin liegt, daß er den Wagen in diesem Zustande, der zum Versagen der Bremsen führen konnte, überhaupt benutzt oder gerade in dieser Weise, etwa mit einer für die Bremseneinrichtung zu großen Geschwindigkeit, gefahren hat.

Überhaupt wird oft die Schuld schon darin liegen und damit beginnen, daß der Kraftfahrer das Fahrzeug in Benutzung nimmt. So führt das Reichsgericht in der Entscheidung vom 7. VI. 1934 (Deutsche Justiz, S. 1095) aus:

„Die für den Todeserfolg ursächliche Fahrlässigkeit bestand darin, daß er (der Angeklagte) sich übermüdet und nachdem er geistige Getränke in nicht unerheblicher Menge zu sich genommen hatte, ans Steuer

setzte und es bediente. Sie dauerte so lange fort, bis er mit dem Radfahrer zusammenstieß. Im Fahren mit dem Kraftwagen bestand daher sowohl das fahrlässige Verhalten, das den Tod zur Folge hatte, als das unbefugte Gebrauchen. Durch das Gebrauchen wurde der Tod verursacht.“

Es handelte sich in diesem Falle um die Frage, ob die Vergehen der fahrlässigen Tötung und des unbefugten Gebrauchs des Fahrzeuges in Tateinheit standen. Das mußte bejaht werden, weil ein und dieselbe Tätigkeit für beide Bestimmungen maßgebend war. Anders würde zu entscheiden sein, wenn die Fahrlässigkeit, die zum Unfall und Tode führte, noch nicht im Benutzen des Kraftfahrzeuges an sich läge, sondern erst in einem bestimmten Verhalten, wie z. B. falschem Steuern, kurz vor dem Unfall.

III.

Wie in dieser Entscheidung, so spielt bei vielen Verkehrsunfällen der Alkoholgenuß eine große Rolle. Und gerade auf diesem Gebiete hat sich die eingangs erwähnte Änderung der Anschauungen und der Gesetze besonders segensreich ausgewirkt.

Die Blutentnahme sofort nach dem Unfall, die von der Polizei und der Staatsanwaltschaft angeordnet werden kann, ermöglicht eine genaue Nachprüfung, ob der Beschuldigte unter dem Einfluß von Alkohol stand. Es ist aber auch dafür Sorge getragen, daß er für alle Handlungen, die er in der Betrunkenheit begeht, zur Rechenschaft gezogen werden kann. Früher versagte das Gesetz mit der Bestimmung des § 51 bei dem Fahrer, der im Zustand der sinnlosen Trunkenheit und damit Unzurechnungsfähigkeit das Kraftfahrzeug besteigt und zur Gefahr für die Öffentlichkeit wird.

Durch das Gesetz vom 24. XI. 1933 ist der § 330a in das Strafgesetzbuch eingeführt worden. Danach wird bestraft, wer sich vorsätzlich oder fahrlässig durch den Genuß geistiger Getränke oder durch andere berauschende Mittel in einen die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Rausch versetzt, wenn er in diesem Zustand eine mit Strafe bedrohte Handlung begeht. Der Kraftfahrer, der sich betrunken in den Wagen setzt und einen anderen Verkehrsteilnehmer überfährt, kann also nach § 330a StGB. bestraft werden, selbst wenn er schon bei Beginn der Fahrt unzurechnungsfähig war.

Dabei sind Zweifelsfragen entstanden, wie man feststellen kann, ob der Beschuldigte in seinem Rausch „eine mit Strafe bedrohte Handlung“ begangen hat. Denn zur strafbaren Handlung gehört ja die Schuld, die gerade bei der Unzurechnungsfähigkeit nicht festgestellt werden kann. Von Bedeutung ist das z. B. bei der Sachbeschädigung, die nur im Falle des Vorsatzes strafbar ist. Wenn also der betrunkene Kraftfahrer in eine Schaufensterscheibe fährt, so kann man ihn nur

bestrafen, wenn sein Wille darauf gerichtet war, die Scheibe zu zerstören, nicht aber wenn er (entsprechend der Fahrlässigkeit beim Zurechnungsfähigen) versehentlich in die Scheibe geraten ist.

Diese Berücksichtigung der Willensrichtung ist auch beim Unzurechnungsfähigen möglich, wenn sie auch im Einzelfall schwierig festzustellen sein wird.

Die §§ 330a und 51 StGB. gelten aber nur dann, wenn der Rauschzustand die Unfähigkeit bewirkt hat, das Unerlaubte der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln. In einer neuen Entscheidung führt das Reichsgericht weiter aus (Jur. Wschr. 1936, 1975):

„Ist jedoch der Rauschzustand nicht bis zur Sinnlosigkeit gesteigert, dann ist bei der Prüfung, ob die freie Willensbestimmung durch ‚Mangel an Einsichtsfähigkeit‘ oder ‚Ausfall der Hemmungen‘ gänzlich ausgeschlossen war, angesichts der besonderen Art dieser Bewußtseinsstörung ein besonders strenger Maßstab anzulegen.“

In allen Fällen, in denen danach der Täter als zurechnungsfähig oder doch beschränkt zurechnungsfähig anzusehen ist, wird er nach den für seine Tat geltenden Strafbestimmungen zur Rechenschaft gezogen.

Aber schon, wenn es zu keinen besonderen Straftaten, wie Körperverletzungen oder Tötung, kommt, kann der betrunkene Kraftfahrer wegen Verkehrsübertretung bestraft werden.

Dr. *Mueller* aus Göttingen hatte das in einem Aufsatz in der Deutschen Justiz 1935, 519 bezweifelt, auf Grund der damals verschiedentlich vertretenen Rechtsansicht, daß nach dem Fortfall des § 17 Abs. 2 der alten Kraftfahrzeugverkehrsordnung und dem Inkrafttreten der neuen Straßenverkehrsordnung ein Vorgehen gegen den offenbar betrunkenen Kraftfahrer rechtlich nicht mehr möglich sei. Das ist nicht richtig. § 1 Abs. 2 der RStrVO. bestimmt: „Wer infolge körperlicher oder geistiger Mängel sich nicht sicher im Verkehr bewegen kann, darf am Verkehr nur teilnehmen, wenn in geeigneter Weise — für die Führung von Fahrzeugen nötigenfalls durch Vorrichtung an ihnen — Vorsorge getroffen ist, daß er andere nicht gefährdet.“ Unter geistigen Mängeln ist dabei auch der akute Zustand der Alkoholeinwirkung zu verstehen. Dabei ist gleich, wie sich die Alkoholwirkung äußert, ob durch Unsicherheit im Fahren, durch mangelnde Reaktionsfähigkeit, insbesondere Übermüdung oder durch Fortfallen der Hemmungen.

Dem betrunkenen Kraftfahrer kann nach § 1 Abs. 3 der Führerschein entzogen werden, er kann auch nach den §§ 25, 36 RStrVO. bestraft werden, wenn er in seinem Zustand andere geschädigt oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt hat. In der Regel wird schon das Fahren auf einer öffentlichen und auch von anderen benutzten Straße eine solche Behinderung oder Belästigung des Verkehrs mit sich bringen, wenn ein Angetrunkener am Steuer sitzt.

Das Kammergericht sagt in der Entscheidung vom 26. III. 1935 (Deutsche Justiz, S. 719), daß der Angeklagte durch das Fahren in betrunkenem Zustande auf der stark befahrenen Straße andere gefährdet habe und deshalb die §§ 1 Abs. 2, 36 und 25 der RStrVO. in Betracht kämen. Das Reichsgericht führt in der Entscheidung vom 7. IV. 1936 (Jur. Wschr. S. 1914) aus, daß die Beeinflussung durch Alkohol auch dann ein Mangel im Sinne des § 1 Abs. 2 sein kann, wenn die Zurechnungsfähigkeit nicht im Sinne des § 51 Abs. 1 oder 2 StGB. beeinträchtigt sei. Die Fähigkeit, einen Kraftwagen zu führen, erfordere eine besondere Anspannung der geistigen und körperlichen Kräfte. Auch durch verhältnismäßig geringe Mengen Alkohol könne sie erheblich nachteilig beeinflusst werden.

Das Reichsgericht legt weiter in derselben Entscheidung dar, daß Zeugenaussagen für den Beweis der Frage, ob eine erhebliche Beeinträchtigung der Fahrsicherheit des Angeklagten durch den Alkoholgenuß eingetreten war oder nicht, unter Umständen nicht genügen und ebensowenig die Feststellung der Strafkammer, daß der Angeklagte ein kräftig gebauter und abgehärteter Mensch sei, der nach seinen eigenen Angaben reichlich Alkohol vertrage, ohne davon ungünstig beeinflusst zu werden. Das Reichsgericht fährt wörtlich fort:

„Das kann nicht genügen, da dem Gericht noch weitere Erkenntnisquellen zur Verfügung standen, von denen es eingehenden Gebrauch hätte machen müssen. Bei der so nur ungenügend geklärten Sachlage erwuchs für die Strafkammer vor allem die Pflicht, besonders sorgfältig zu erforschen, was der Angeklagte an geistigen Getränken an dem Tage und in den Stunden vor dem Unfall zu sich genommen hatte, und welche Mengen Alkohol dadurch seinem Körper zugeführt worden waren.“

Die Feststellung, die hier das Reichsgericht fordert, ist auf Grund von Zeugenaussagen oft schwer zu treffen, sie ist dagegen leicht, wenn sofort nach dem Unfall der Sachverständige hinzugezogen worden ist und die Blutprobe entnommen hat.

Wir sehen auch hier wieder die große Bedeutung der Forderung, den Verkehrsunfall unverzüglich mit allen Mitteln zu klären. In der Hauptverhandlung im Strafverfahren oder gar erst im bürgerlichen Rechtsstreit ist es meist zu spät. Die Folge ist dann eine ungerechte und unsichere Entscheidung. Und auch darin liegt eine Schädigung der Rechtspflege und der Volksgemeinschaft, daß ein Schuldiger mangels Beweisen freigesprochen wird oder nicht ermittelt werden kann.

Denken Sie an das gemeine Vergehen der Führerflucht, wenn ein Kraftfahrer den Überfahrenen, der vielleicht noch zu retten ist, in hilfloser Lage verbluten läßt und das Weite sucht. Gerade in solchen Fällen kann es der Zusammenarbeit der Polizei, der Sachverständigen

und der Staatsanwaltschaft gelingen, den Täter zu ermitteln. Die Spuren an dem Verunglückten, an seinen Kleidern, auf der Straße, die Beschädigungen am Kraftfahrzeug des Täters, das vielleicht in einer Werkstatt repariert werden muß, und manchmal auch die Spuren oder Verletzungen am Körper des Täters selbst können zum Ziele führen.

Wenn z. B. der Täter durch Splitterwirkung verletzt ist und sich in ärztliche Behandlung begeben muß, kann er durch die Art der Verletzung überführt werden. Voraussetzung ist allerdings, daß der behandelnde Arzt darüber aussagen kann. Auch hier handelt es sich wieder um eine Rechtsfrage, die im Sinne der neuen nationalsozialistischen Rechtsanschauung gelöst werden muß. Sie hat ihren Niederschlag gefunden in der Reichsärzteordnung vom 13. XII. 1935. Nach § 13 Abs. 3 besteht die ärztliche Schweigepflicht nicht, wenn die Aussage der Erfüllung einer Rechtspflicht oder sittlichen Pflicht oder sonst einem nach gesundem Volksempfinden berechtigten Zweck dient und wenn das bedrohte Rechtsgut überwiegt.

Aussprache zum Referat von Gerstenhauer: Herr Mueller-Göttingen stellt die Frage, ob ein Arzt, der ein Berufsgeheimnis zur Erfüllung einer sittlichen Pflicht offenbart, zivilrechtlich eine unerlaubte Handlung begeht.

Herr Gerstenhauer-Jena erwidert darauf in seinem Schlußwort: Wenn nach § 13, Abs. 3 der RÄO. keine Verletzung der Schweigepflicht vorliegt, dann ist auch eine zivilrechtliche Haftung ausgeschlossen.

(Aus dem Gerichtsmedizinischen Institut der Universität Kopenhagen.
Direktor: Prof. Dr. med. Knud Sand.)

Die gerichtsmedizinische Behandlung der Verkehrsunfälle in Dänemark.

Von
Knud Sand.

Der gerichtsmedizinischen Behandlung der Verkehrsunfälle ist in Dänemark besonders im letzten Dezennium großes Interesse gezollt worden, und zwar seitens des Justizwesens wie auch von gerichtsmedizinischer Seite. In aller Kürze werde ich die wichtigsten Punkte auseinandersetzen.

Orientierende Zahlen sind:

Dänemark hat dreieinhalb Millionen Einwohner. Im Jahre 1934 kamen etwa 14000 Verkehrsunfälle vor. Dabei verunglückten etwa 6000 Personen, und die Anzahl der getöteten Personen war 250. Die *juridische* Behandlung der Verkehrsunfälle weicht von denen anderer